

- Die Erteilung der Straßensondernutzungserlaubnis entbindet nicht von weiteren erforderlichen Genehmigungen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
- An Bundesautobahnen, Kraftfahrzeugstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden des Landkreises, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit dieses gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

**Die Erlaubnis wird nur dann wirksam, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden!**

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Wahlplakate unverzüglich nach dem Wahltag durch den Antragsteller zu entfernen sind, gemäß Punkt 5 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 – Straßenverkehr – vom 21. Mai 1999 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg.

Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.05.2003 gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bernau bei Berlin, Der Bürgermeister, Marktplatz 02, 16321 Bernau bei Berlin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Versäumen eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese Entscheidung erfolgt unbeschadet der Gültigkeit anderweitiger rechtlicher Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Späri



Stadtverwaltung Bernau bei Berlin, Postfach 1158, 16311 Bernau bei Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Amt: Ordnungsangelegenheiten

Bearbeitung: Frau Spari

Dienstort: Bürgermeisterstraße 25

Zimmer: 0.26

Telefon: (0 33 38) 365 - 265

Unser Zeichen: II/30.1 Sp – 32 83 00/17

Vorgang: div. Str. Piraten

(Bitte bei Antwort angeben!)

Heiko Brucker  
Carl-von-Ossietzki-Str. 12

16225 Eberswalde

20.08.2009

**Ihr Antrag vom 05.08.09 auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis  
hier: Sondernutzungserlaubnis Az.: SN-98/2009-E – SK-11000.11500**

Sehr geehrter Herr Brucker,

Ihnen wird hiermit die

## ERLAUBNIS

erteilt, in der Zeit vom **20.08.2009 bis 27.09.2009,**

**Wahlplakate** für die **Piratenpartei Brandenburg** anlässlich der **Bundestagswahl 2009** im **Format A1 an 100 Lichtmasten in diversen Straßen des Hoheitsgebietes der Stadt Bernau bei Berlin** zum Aushang zu bringen. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

### Begründung:

Die Nutzung der o.g. Verkehrsfläche zum o.g. Zweck ist nach § 2 der Straßensondernutzungssatzung (SoNuS) der Stadt Bernau bei Berlin vom 22.05.2003 (Amtsblatt Nr. 13/03 für die Stadt Bernau bei Berlin) erlaubnisbedürftig und bedarf als solche nach § 1 der vorgenannten Satzung der Erlaubnis der Stadt Bernau bei Berlin.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 – Straßenverkehr – vom 21. Mai 1999 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg müssen die unten genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Die genutzte Fläche und das Umfeld sind vor Schäden zu bewahren und sauber zu halten.
- Vorliegende Straßensondernutzungserlaubnis befugt nicht zu baulichen Eingriffen in den Straßenkörper.
- Die Erlaubnis ist auf behördenseitiges Verlangen vorzuweisen.

#### Hausadresse:

Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin

#### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank, Kto. 501 163, BLZ 120 300 00

Sparkasse Barnim, Kto. 3 409 505 015, BLZ 170 520 00

**Telefon:** (0 33 38) 3 65-0

**Telefax:** (0 33 38) 3 65-105

**E-Mail:** stadtverwaltung@bernau-bei-berlin.de

(Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr!)

**Internet:** www.bernau-bei-berlin.de

#### Sprechzeiten:

Dienstag 8.30–12.00, 13.00–17.30 Uhr

Einwohnermeldeamt bis 18.30 Uhr

Donnerstag 8.30–12.00, 13.00–15.30 Uhr

Freitag 9.00–12.00 Uhr